

Bekanntmachung

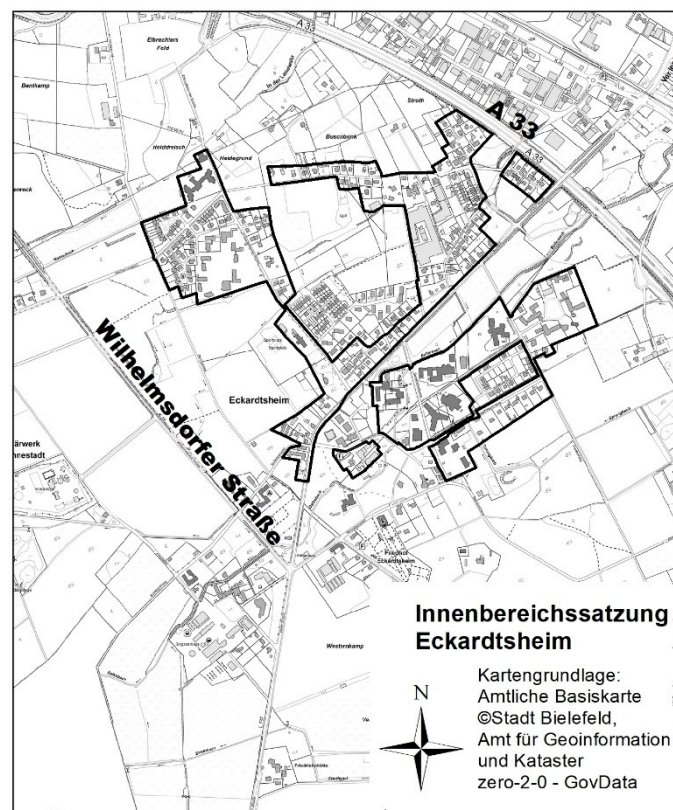
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.02.2026 die **Innenbereichssatzung „Eckardtsheim“** – Stadtbezirk Sennestadt – beschlossen.

Die Innenbereichssatzung „Eckardtsheim“ umfasst folgende Gebiete:

- das Gebiet zwischen Perthesweg/ Im Heidegrund und Eckardtsheimer Straße im Bereich des Heidegrundwegs und Lobetalwegs sowie östlich der Eckardtsheimer Straße im Bereich des Flemingwegs und westlich der Eckardtsheimer Straße bis hin zu den südlichen Ausläufern der Verler Straße. Zudem nördlich der Verler Straße im Bereich Schlepperweg bis hin zum Heidegrundweg und dessen westlichen Ausläufer bis zum Eckweg im Norden mit einer Fläche von etwa 30 ha
- das Gebiet um den Kuhlweg mit einer Fläche von etwa 1,2 ha
- das Gebiet um den Semmelweisweg und nördlich und südlich des Rudolf-Hardt-Wegs sowie östlich und westlich des Fliednerwegs mit einer Fläche von etwa 16,7 ha
- das Gebiet südlich der Werkhofstraße mit einer Fläche von etwa 0,9 ha

Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Für das im räumlichen Geltungsbereich erfasste Gebiet (s. Anlage "Satzungstext" [der Beschlussvorlage der Verwaltung, Drucksachen-Nr. 10318/2020-2025; Anmerkung der Verwaltung]) wird gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Innenbereichssatzung „Eckardtsheim“ als Klarstellungssatzung erlassen.
2. Der Beschluss der Satzung ist gemäß § 34 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Satzung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Satzungsbeschluss des Rates wird hiermit gemäß §§ 34 Absatz 6 und 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Im Internet kann diese unter www.o-sp.de/bielefeld eingesehen werden. Ergänzend wird die Satzung auch im Bezirksamt Sennestadt, Lindemann Platz 3, Zimmer 312 (3. Etage) zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) bereitgehalten.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 26.02.2026

Dr. Bauer
Oberbürgermeisterin